



Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 16.10.2009

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UG hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15. Oktober 2009 folgende Neufassung der Satzung vom 27. September 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17, 2003) beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Anders als der manchmal schwer abzugrenzende Irrtum, widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Redlichkeit ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Die Universität Ulm möchte jedoch mit der vorliegenden Satzung Rahmenbedingungen für die gute wissenschaftliche Praxis setzen, um dadurch Fehlverhalten zu verhindern.

Die Universität Ulm sieht es als selbstverständlich an, dass ihre Mitglieder diese Werte teilen und die folgenden Grundsätze daher die gängige Praxis darstellen.

Inhalt :

Abschnitt A: Gute wissenschaftliche Praxis

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
2. Publikation, Autorenschaft und Verantwortung
3. Wissenschaftlicher Nachwuchs
4. Leistungsbewertung
5. Fehlverhalten

Abschnitt B: Kommission, Ombudspersonen

6. Kommission
7. Ombudspersonen

Abschnitt C: Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

8. Allgemeine Verfahrensvorschriften
9. Vorverfahren
10. Hauptverfahren
11. Weiteres Verfahren

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten

Abschnitt A

Gute wissenschaftliche Praxis

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sind insbesondere:
 - lege artis zu arbeiten
 - Protokolle zu erstellen, Daten zu dokumentieren und sicherzustellen, dass diese mindestens 10 Jahre nach erfolgter Publikation auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
 - Resultate zu dokumentieren
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
- (2) Jedes Mitglied der Universität trägt die Verantwortung dafür, dass diese Prinzipien von ihm selbst und sämtlichen nachgeordneten Mitarbeitern eingehalten werden. Sie bilden insbesondere einen festen Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dem nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden soll.

2. Publikation, Autorenschaft und Verantwortung

- (1) Wissenschaftler sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen, damit diese der Gesellschaft zu Gute kommen kann. Publikationen sollen folgenden Kriterien genügen:
 - Veröffentlichung neuer Beobachtungen oder Erkenntnisse in Originalarbeiten;
 - Nachprüfbarkeit von Publikationen, d.h. Aufzeichnung aller methodischen Angaben;
 - Berücksichtigung und Kennzeichnung relevanter Vorarbeiten anderer Autoren;
 - Autorenschaft wird durch wesentliche Beiträge (Konzeption, Erhebung, Auswertung, Aufbereitung von Daten und ihre Umsetzung in ein publikationsfähiges Manuskript) begründet. Andere Beiträge, wie z.B. die Leitung einer Einrichtung, die Bereitstellung von Mitteln, Geräten oder Untersuchungsmaterialien alleine begründet keine Autorenschaft. Ebenso ist eine „Ehrenautorenschaft“ ausgeschlossen.
 - Autorenschaft bedeutet Mitverantwortung für das Gesamtmanuskript.
- (2) Die Einhaltung dieser Regeln soll durch das beigelegte Formblatt dokumentiert werden. Soweit eine Autorenerklärung mit entsprechendem Inhalt gegenüber einem Verlag abgegeben wurde, ersetzt diese die Unterzeichnung des Formblattes. Das Formblatt bzw. die entsprechende Autorenerklärung ist beim korrespondierenden Autor aufzubewahren und auf Anfrage den zuständigen Stellen der Universität zugänglich zu machen.

3. Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit.
- (2) Doktoranden und andere Nachwuchswissenschaftler sollen wenn möglich durch mindestens zwei erfahrene Wissenschaftler begleitet werden, von denen einer nicht derselben Arbeitsgruppe oder demselben Institut wie der Nachwuchswissenschaftler angehören soll. Die begleiten-

den Wissenschaftler sollen für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen.

- (3) Soweit andere Satzungen, insbesondere Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bereits eine Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern vorsehen, gilt diese als Begleitung im Sinne des Absatz 2.

4. Leistungsbewertung

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

5. Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer auf andere Weise beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- (2) Zu einem schwerwiegenden Fehlverhalten gehören insbesondere:
- a) Falschangaben, d.h.
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag;
 - b) Verletzung geistigen Eigentums, z.B. durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
 - d) Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;
 - e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze verstoßen wird;
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Abschnitt B

Kommission, Ombudspersonen

6. Kommission

- (1) Der Senat bestellt eine ständige Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“, die die Einhaltung dieser Richtlinien überwacht. Die Kommission besteht aus fünf Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, einem Doktoranden und einem Mitglied des nichtwissenschaftlichen Dienstes. Für den Fall, dass sich ein Mitglied für befangen erklärt oder wegen der begründeten Vermutung der Befangenheit abgelehnt wird, bestellt der Senat ein Ersatzmitglied. Sofern keines der Mitglieder der Kommission die Befähigung zum Richteramt hat, tritt ein Jurist der Zentralen Universitätsverwaltung mit beratender Stimme hinzu.
- (2) Mitglieder der Kommission sollen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität innehaben. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Senats. Mitglieder können einmalig wieder bestellt werden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Geschäfte fort.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (4) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

7. Ombudspersonen

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Präsidenten zwei in der Wissenschaft erfahrene Professoren als Ansprechpartner für Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson), sowie zwei Stellvertreter für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudspersonen. Zur Ombudsperson soll nur bestellt werden, wer aufgrund der ihm möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet ist (z.B. als Vizepräsident, Dekan oder Dienstvorgesetzter). Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.
- (3) Die Ombudspersonen gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ombudspersonen berichten dem Präsidium jährlich über ihre Arbeit. Dabei teilen sie insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Kommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe mit, soweit dies in anonymisierter Form möglich ist.

Abschnitt C

Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

8. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Ombudspersonen und Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten (das Verfahren) nach pflichtgemäßem Ermessen durch.
- (2) Beratungen erfolgen stets in mündlicher Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen.
- (3) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Ombudspersonen und der Kommission gibt es keine Rechtsmittel.
- (5) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.

9. Vorverfahren

- (1) Im Fall eines Verdachts für wissenschaftliches Fehlverhalten soll unverzüglich eine Ombudsperson informiert werden. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Tatsachen aufzunehmen.
- (2) Erlangt eine Ombudsperson Kenntnis von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, prüft sie die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und in Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Wissenschaftler (Betroffenen) wird unverzüglich unter Nennung der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihm dabei die Person des Informierenden bekannt gemacht wird. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson die Entscheidung darüber, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob eine Überleitung in das Hauptverfahren zu erfolgen hat. Der Betroffene und der Informierende sind von der Entscheidung unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen.
 - a) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich hat aufklären lassen. Ist der Informierende mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, eine erneute Prüfung der Entscheidung zu veranlassen.
 - b) Bei ausreichendem Verdacht ist der Vorgang in das Hauptverfahren überzuleiten, indem die Ombudsperson die Anschuldigungen dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitteilt. Die zu dem Vorgang geführten Akten sind der Kommission unverzüglich vorzulegen.

10. Hauptverfahren

- (1) Der Vorsitzende der Kommission prüft, ob ein ausreichender Verdacht für die Eröffnung eines Hauptverfahrens vorliegt. Er kann den Vorgang an die Ombudsperson zurückverweisen, wenn er weitere Untersuchungen im Rahmen des Vorverfahrens für erforderlich hält.

- (2) Die Kommission beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Vorsitzende der Kommission teilt dem Präsidenten die Eröffnung des Hauptverfahrens mit. Der Präsident informiert unverzüglich den Dekan der Fakultät, deren Mitglieder die Betroffenen sind, in Hinblick auf möglicherweise anhängige akademische Verfahren.
- (3) Die Kommission kann den Untersuchungsgegenstand im Rahmen des Hauptverfahrens erweitern, wenn weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auftaucht, ohne dass ein erneutes Vorverfahren durchzuführen wäre. Die Betroffenen sind von dieser Entscheidung unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen fachkundige Berater aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes. Soweit der Betroffene zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person des Informierenden benötigt, ist ihm der Name mitzuteilen.
- (6) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch im Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

11. Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Präsidium prüft sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) In der Universität sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultätsvorstände haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartner, Mit-Autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.
- (3) Je nach Sachverhalt werden akademische, arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

12. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27. September 2003“ (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 2003) außer Kraft.
- (3) Die Mitglieder der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ (§ 6), deren Amtszeit zum 30.09.2009 geendet hätte, nehmen ihr Amt bis zum 30.09.2010 wahr, soweit sie weiterhin hauptberufliche Mitglieder oder Doktorand der Universität Ulm sind.

Ulm, den 16.10. 2009

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)
- Präsident -



Autorenerklärung zu wissenschaftlichen Originalpublikationen

(Diese Erklärung ist vor dem Absenden jeder wissenschaftlichen Publikation mit Erläuterungen zur Teilautorenschaft und Unterschrift von allen Koautoren beim korrespondierenden Autor zu hinterlegen und zehn Jahre aufzubewahren.)

Titel der Originalpublikation:

Reihenfolge der Autoren:

Publikationsorgan:

eingereicht am:

Ich erkläre hiermit, die inhaltliche Verantwortung für meinen Anteil an der Publikation sowie die Mitverantwortung an der Gesamtpublikation zu übernehmen.

1. Autor: Name, Vorname

Unterschrift

2. Autor: Name, Vorname

Unterschrift

3. Autor: Name, Vorname

Unterschrift

4. Autor: Name, Vorname

Unterschrift

5. Autor: Name, Vorname

Unterschrift

6. Autor: Name, Vorname

Unterschrift